



**Naturschutzbund Deutschland
(NABU) e.V.**

Ortsgruppe Engelsbrand
Grösselbergstr.47
75331 Engelsbrand
Tel. +49 (0) 7082 4145967
Email:info@nabu-engelsbr.de
www.nabu-engelsbrand.de

Vereinsregister VR 2169
Sitz d. Amtsgerichts Pforzheim
Vorstandsmitglieder:
1.Vorsitzender: Bernd Clauss
2.Vorsitzende: Ulrike Baur
Schatzmeister: Harald Bihler

Stellungnahme des NABU

zum

Ornithologischen Fachgutachten zum geplanten Windpark Büchenbronner Höhe (Enzkreis/Landkreis Pforzheim)

erstellt vom BFL

**Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
vom 03.11.2014**

Konto

Sparkasse Pforzheim Calw
BLZ 666 500 85
Konto 8 925 712
IBAN DE56 6665 0085 0008 9257 12
BIC PZHSDE66XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63
BNatSchG) und Partner von Birdlife
International. Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an
den NABU sind steuerbefreit.

Im Namen des NABU-Landesverbandes BW

Verfasser:

Bernd Clauss

Engelsbrand, Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bezug und Anlass	3
2. Fachlich-rechtlicher Rahmen	3
3. Hinweis auf die „Ornithologische Stellungnahme zum geplanten Windparkstandort im Gebiet Engelsbrand (Sauberg) bzw. Büchenbronner Höhe“ NABU von 2014	4
4. Vergleich von Aussagen des BFL-Gutachtens mit den Erkenntnissen des NABU	4
5. Stellungnahme zu Rotmilan	5
6. Stellungnahme zu Wespenbussard	13
7. Bewertung des ornithologischen Fachgutachtens des BFL	15
8. Mängel in der Bewertung	16
9. Fazit	17
10. Literaturverzeichnis	18
11. Anhang: Stellungnahme zu BFL-Fachgutachten von Ökotox, Halle	18

1. Bezug und Anlass

Die Stadt Pforzheim beabsichtigt die Aufstellung von zwei Windkraftanlagen Vestas 126 mit 137 m Nabenhöhe in Grenzlage zur Gemeinde Engelsbrand.

2. Fachlich-rechtlicher Rahmen

Zunächst eine orientierende Übersicht, welchen Anforderungen naturschutzfachliche Gutachten genügen müssen.

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Gutachten ist es sicher auszuschließen, dass dem Vorhaben unüberwindbare öffentliche Belange, hier Tötung geschützter Tierarten oder Zerstörung von deren Ruhe- u. Fortpflanzungsstätten entgegenstehen (§44 BNatSchG). Dies gilt aber erst dann, wenn eine erhebliche Schädigung der lokalen Population eintritt. Dabei kommt es auf jedes einzelne Kriterium an: Die lokale Population muss zunächst eingegrenzt werden.

Die Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss vom Gutachter adäquat ausgefüllt werden. Hier ist bei Tötung vieler Individuen, aber häufiger Arten, wie sie an Straßen auftritt, nicht von Erheblichkeit auszugehen, weil die Verluste die Art als solche nicht gefährden. Bei seltenen Arten ist schon der Verlust eines Einzeltiers erheblich. Im Mittelwert wird nach Fachkonvention des Bundesamtes für Naturschutz (Lambrecht 2004) eine 1 -5%-Schwelle empfohlen.

Bei Vorliegen der Tatbestände ist das Vorhaben zunächst einmal grundsätzlich unzulässig. Daher wird durch Erarbeitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geprüft, ob das Vorhaben danach zu realisieren wäre. Fällt diese Prüfung ebenfalls negativ aus, ist das Vorhaben endgültig nicht zulassungsfähig.

Zur Erfassung werden die Horste windkraftsensibler Großvögel gemäß LUBW standortmäßig bestimmt, sowie in artspezifischen Radien um die Planfläche deren Horstschutzbereiche und Nahrungshabitate. Hier sind im Plangebiet in erster Linie Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke und Wespenbussard zu nennen.

Liegen deren Horste außerhalb des Tabubereiches, so ist nach LUBW im Bereich der Planfläche bis 1.000 m auf das Vorkommen von verdichteten Strecken im Sinne von Transfer – und Nahrungsflügen zu prüfen. Die LUBW empfiehlt artenspezifische Prüfradien, die von 1.000 m bis 10.000 m reichen (beim Rotmilan 6.000 m, Wespenbussard 4.000 m) in dem Nahrungshabitate und Flugwege dorthin von WKA freizuhalten sind.

3. Hinweis

Hier sei nochmals auf die vom NABU Engelsbrand angefertigte „Ornithologische Stellungnahme zum geplanten Windparkstandort im Gebiet Engelsbrand (Sauberg) bzw. Büchenbronner Höhe“ von 2014 hingewiesen, die

- der Stadt Pfm. Amt für Umweltschutz
- dem Landratsamt in Pfm.
- der LUBW in KA
- dem RP in KA

vorliegen.

Es sei hier erwähnt, dass die Personen, die in oben erwähnter Stellungnahme und speziell bei den Rotmilan-Beobachtungen mitwirkten, für diesen Zweck fachspezifisch und ornithologisch unterrichtet wurden. Bis auf wenige Ausnahmen sind diese auch Mitglieder des NABU.

4. Vergleich von Aussagen des BFL-Gutachtens mit den Erkenntnissen des NABU

Erläuterung zur Schreibweise:

- *kursiv, Farbe dunkelgrau = BFL= Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Büchenbronner Höhe (Enzkreis/Landkreis Pforzheim) erstellt vom BFL, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, im Auftrag der juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt ,Bingen, den 03.11.2014*
- Farbe schwarz = **NABU**-Stellungnahme zum *BFL*

5. Stellungnahme zu Rotmilan

BFL:

-S.26: Wald ist als Nahrungshabitat für den Rotmilan gänzlich ungeeignet.
....S.27/28: Die Abstände des Brutplatzes und des Reviers liegen deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern und die geplanten WEA liegen im Wald und somit nicht in einem für Rotmilane besonders geeignetem Nahrungshabitat

dazu NABU:

- In ca. 400 m südlicher Richtung der WEA1 entfernt, liegt eine Wiese auf der Rotmilane von der hiesigen Jägerschaft mehrmals beobachtet und auf einer Wildkamera im Bild festgehalten wurden.



Bild der Wiese südlich der geplanten WEA1, Abstand WEA 1 zu diesem Aufnahmeort ca.390 m, Rotmilan sitzend

Das erforderliche Untersuchungsgebiet über mögliche Nahrungshabitate wurde nur lückenhaft durch das BFL bearbeitet.

BFL:

-S.4: Die Standorte für Großvogelbeobachtungen wurden so gewählt, dass ein möglichst großer Raum überblickt werden konnte, der sowohl die potenziellen Anlagenstandorte, als auch die weitere Umgebung und den Bereich, in dem Reviere, bzw. Brutplätze der windkraftsensiblen Arten lagen, einschloss (Aussichtsturm Büchenbronner Höhe, Wasserturm Waldrennach, Offenland südwestlich Engelsbrand); dies wäre von anderen Beobachtungspunkten weitaus schlechter möglich gewesen. Darüber hinaus wurden vor allem in der Balzzeit der Rotmilane auch potenziell als Bruthabitat geeignete Bereiche um die Ortschaften Büchenbronn und Birkenfeld beobachtet. Da dort keine Brutvorkommen oder Reviere festgestellt wurden und die Beobachtungsmöglichkeiten in Bezug auf die geplanten WEA schlecht waren, wurde das Hauptaugenmerk auf die entscheidenden Räume im Süden und im Zentrum des Untersuchungsgebiets gelegt. Im Verlauf der Untersuchungen in beiden Jahren gab es keinen Hinweis (z. B. Balzflüge, Nahrungseinträge) auf weitere Vorkommen anderer windkraftsensibler Arten beispielsweise nördlich der geplanten WEA, die eine Anpassung der Beobachtungsstandorte notwendig gemacht hätten.

dazu NABU:

- Beobachtungen vom NABU Engelsbrand, die in der „Ornithologische Stellungnahme zum geplanten Windparkstandort im Gebiet Engelsbrand (Sauberg) bzw. Büchenbronner Höhe“ in 2014 dokumentiert wurden, zeigen eindeutig, dass am gleichen Tag und zur gleichen Zeit Flugbewegungen von Rotmilanen in Engelsbrand, Büchenbronn und Waldrennach zu verzeichnen waren. Dies lässt darauf schließen, dass durchaus Reviere in allen 3 Orten vorhanden sein können und deutet eindeutig auf unterschiedliche Rotmilane hin.

Das erforderliche Untersuchungsgebiet wurde nur lückenhaft durch das BFL bearbeitet. Eine aussagekräftige Beurteilung über tatsächliche Rotmilanbestände ist daher nicht möglich.

BFL:

-S.4: Die Standorte für Großvogelbeobachtungen wurden so gewählt, dass ein möglichst großer Raum überblickt werden konnte, der sowohl die potenziellen Anlagenstandorte, als auch die weitere Umgebung und den Bereich, in dem Reviere, bzw. Brutplätze der windkraftsensiblen Arten lagen, einschloss (Aussichtsturm Büchenbronner Höhe, Wasserturm Waldrennach, Offenland südwestlich Engelsbrand); dies wäre von anderen Beobachtungspunkten weitaus schlechter möglich gewesen.....
-S.27: Die Raumnutzungsanalyse zeigt, dass sich die Rotmilane erwartungsgemäß hauptsächlich im Offenland um die Ortschaften in Brutplatz-/Reviernähe, sowie über dem Siedlungsbereich und an den Waldrändern aufhalten. Flugbewegungen über dem Wald konnten auch beobachtet werden, allerdings in deutlich geringerem Maße als über den entscheidenden Offenlandbereichen. Die über Waldflächen liegenden Punkte verteilten sich eher gleichmäßig auf niedrigem Niveau im betrachteten Raum; Bereiche mit erhöhter Dichte an Punktverortungen lagen über dem Wald nicht vor. Im Bereich der geplanten WEA konnten verhältnismäßig wenige Flugbewegungen beobachtet werden, was insofern nicht verwundert, da dieser Bereich einerseits relativ weit entfernt liegt von Brutplatz und Revier und andererseits kein gut geeignetes Nahrungshabitat für Rotmilane darstellt.....
-S.27: Die Einschätzung möglicher Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsrisiko) wurde durch die Raumnutzungsanalyse umfangreich bearbeitet und dargestellt mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 durch das Vorhaben in Bezug auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Nahrungshabitaten und auf Flugstrecken zu prognostizieren sind.
-S.23: aus fachlicher Sicht ist beim Rotmilan weniger die Entfernung zum Horst als artenschutzrechtlich relevanter Faktor des Kollisionsrisikos zu betrachten, als vielmehr die Intensität der Nutzung der Anlagebereiche.

dazu NABU:

- **regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore**

Die 3 vom BFL-Gutachter gewählten Beobachtungspunkte (Büchenbronner Aussichtsturm, Waldrennacher Wasserturm, Wiese südwestlich Engelsbrands) lassen nur eingeschränkt die Beobachtung der **a.) Nahrungshabitate**, bzw. die **b.) Flugkorridore** im angegebenen Untersuchungsraum, mit einem Radius von 3000m um die geplanten WEA's zu.

zu a.) Nahrungshabitate stehen auf Wiesen/Ackerflächen

- rings um Waldrennach,
- rings um Engelsbrand,
- rings um Büchenbronn,
- des nordwestlichen Teil Salmbachs,
- des nordwestlichen Teil Grunbachs,
- entlang der Enz zwischen Neuenbürg und Birkenfeld,
- des nordwestlichen Teils Birkenfelds
- sowie des südöstlichen Teils Oberhausens

zur Verfügung.

Einehbarkeit der Nahrungshabitate von den 3 genannten Beobachtungspunkten:

Vom Büchenbronner Aussichtsturm

- ist lediglich ein Teilstück der südwestlichen Wiese Engelsbrands einsehbar
- und ein Teilstück einer Wiese von Büchenbronn



Blick vom Aussichtsturm in Richtung Süd-West

Vom Waldrennacher Wasserturm

- ist lediglich ein anderes Teilstück der südwestlichen Wiese
- sowie ein Teilstück einer nördlich gelegenen Wiese Engelsbrands
- und verschiedene kleinere Teilstücke von Wiesen Waldrennachs einsehbar

von der Wiese in Engelsbrand

- ist ein Teil dieser Wiese/Ackerfläche
- sowie ein geringer Teil der nordwestlichen Wiesen/Ackerflächen Engelsbrands einsehbar.



Blick von der Wiese in Richtung Westen -Osten

Diese oben genannten einsehbaren Nahrungshabitate, entsprechen jedoch lediglich ca. 20% der Gesamtfläche der Nahrungshabitate im Untersuchungsraum. Die Restfläche von ca. 80% kann von den gewählten Beobachtungspunkten aus nicht eingesehen werden.

(Beobachtungspunkte ersichtlich auf der Karte 3, Untersuchungsgebiet 3000m Radius mit Punktverortungen ersichtlich in Karte 4)

zu b.) Einehbarkeit der geplanten Standorte der WEA's von den 3 genannten Beobachtungspunkten:

Vom Büchenbronner Aussichtsturm

- aufgrund der Topographie und des Baumbewuchses ist die geplante WEA 2 bei Ecke Kriegstrasse/ Grenzweg erst ab einer Höhe von ca. 50 m ü. Geländeoberkante, WEA 1 erst bei einer Höhe von ca. 60 m ü. Geländeoberkante einsehbar. Flüge die unterhalb dieser Höhe stattfinden, sind nicht erkennbar.
- Entfernung
 - zu WEA 1: ca. 990 m
 - zu WEA 2: ca. 640 m



Blick vom Aussichtsturm in Richtung der geplanten WEA Standorte

Vom Waldrennacher Wasserturm

- aus den selbigen Gründen ist die geplante WEA 2 erst ab einer Höhe von ca. 55 m ü. Geländeoberkante sowie WEA 1 erst bei einer Höhe von ca. 60m ü. Geländeoberkante einsehbar. Flüge die unterhalb dieser Höhe stattfinden, sind nicht erkennbar.
- Flugbewegungen die unterhalb des Bergrückens liegen, sind aufgrund des gründunkeln Waldhintergrunds extrem schwierig- bzw. kaum feststellbar.
- Entfernung
 - zu WEA 1: ca. 1.900 m
 - zu WEA 2: ca. 1.700 m



Blick vom Waldrennacher Wasserturm in Richtung der geplanten WEA Standorte

von der Wiese in Engelsbrand

- dito ist die geplante WEA 2 erst ab einer Höhe von ca. 75 m ü. Geländeoberkante einsehbar. WEA 1 erst bei einer Höhe von ca. 85 m ü. Geländeoberkante
- Entfernung
 - zu WEA 1: ca. 2.700 m
 - zu WEA 2: ca. 2.300 m

was die Flugfeststellung des Rotmilans auf einen gründunkeln Waldhintergrund extrem erschwert.



Blick vom Standort der Wiese in Richtung der gepl. WEA Standorte und Büchenbronner Aussichtsturm

Flüge lassen sich von allen genannten Beobachtungsstandorten aus nur dann eindeutig feststellen, wenn der Hintergrund sich deutlich vom Vogel unterscheidet. Dies ist jedoch lediglich über den Baumwipfeln gegeben.

Die Notwendigkeit der Flüge zu unterschiedlichen Nahrungshabitaten resultiert aus der Tatsache, dass Ackerflächen und Wiesen nur dann als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, wenn diese gemäht sind. Flächen mit hochwüchsiger Vegetation wie Fettwiesen und konventionell bewirtschaftete Äcker sind dagegen für den Rotmilan in der überwiegenden Zeit der Vegetationsperiode nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Mahden an Wiesen und Ackerflächen finden jedoch temporär- und ortsunterschiedlich statt. Nahrungsflüge zu den oben genannten unterschiedlichen Habitaten sind daher unumgänglich.

Aus den genannten Gründen bzgl. Einsehbarkeit der Nahrungshabitate und der geplanten Standorte können jedoch Flüge von den 3 genannten Beobachtungspunkten aus nur bedingt, oder überhaupt nicht nachgewiesen werden und wurden somit auch nicht auf der Karte 4 des Gutachtens erfasst.

Laut LUBW empfiehlt es sich bei schlechter Einsicht der geplanten Standorte, bzgl. einer präziseren Auflösung der Flugbewegungen, die Beobachtungspunkte simultan zu bearbeiten. Dabei muss die Verständigung der Beobachter untereinander gewährleistet sein. Dies wurde vom NABU, jedoch nicht vom BFL durchgeführt.

Ein vom NABU eindeutig festgestellter Flugkorridor, besteht zwischen Engelsbrand und Büchenbronn über die Büchenbronner Höhe/ Sauberg (bzw. auch von und nach Waldrennach/ Büchenbronn) im Bereich der geplanten Standorte der WEA. Dies kann durch dokumentierte Beobachtungen und zahlreiche Bilder nachgewiesen werden. Dieser Flugkorridor wird bei der Jungvogelaufzucht als auch bei Nahrungssuche außerhalb der Aufzuchtzeit gewählt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Verlust eines Vogels während des Brutzeitraumes auch die Brut vernichtet wird. Freilebende Rotmilane können durchaus bis 30 Jahre alt werden (GEORGE & NICOLAI 1996), woraus sich die Bedeutung von Einzeltieren ergibt.

Zudem bezieht sich der NABU auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 9A 1540/12.Z-, juris Rn.11:

„Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend zugrunde gelegt, dass ein nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 beachtliches Tötungsrisikos kausal dann angenommen werden kann, wenn ein Rotmilanhorst in bis zu 1000 m Entfernung vorhanden ist, oder zuverlässige Erkenntnisse für Nahrungshabitate in weniger als 6.000 m Entfernung bestehen. Dies entspricht entgegen der Ansicht der Klägerin auch der aktuellen Rechtsprechung (bspw. ThürOVG, Urteil vom 14. Oktober 2009 – 1 KO 372/06 -, NuR 2010, 368 (371)) und ist deshalb nicht zu beanstanden.“

Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nach §44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Dichtezentrum

nach LUBW: **Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Stand 2015**
.....Für den **Rotmilan** (*Milvus milvus*) trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung, da etwa 17% des deutschen bzw. 10% des Weltbestands im Land brüten. Um der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung einerseits und dem Schutz der Art andererseits gerecht zu werden, wurde von der LUBW ein differenziertes Konzept für die Erteilung von Ausnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergielagen entwickelt. Dieses geht davon aus, dass die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Land möglich ist, wenn der Schutz der Quellpopulationen im Land (Gebiete mit hoher Siedlungsdichte, „Dichtezentren“) gewährleistet wird und dadurch Individuenverluste ausgeglichen werden, die außerhalb der Dichtezentren eintreten. In den Dichtezentren dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen werden. FCS-Maßnahmen sind innerhalb von Dichtezentren nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dichtezentrum unmittelbar populationsrelevante Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutzfachlich nicht wirksam kompensiert werden kann. Außerhalb von Dichtezentren sind FCS-Maßnahmen nicht erforderlich, da dort die Tötung einzelner Individuen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land führt. Ein Dichtezentrum liegt dann vor, wenn in einem Radius von 3,3 km um eine geplante WEA mindestens 4 Revierpaare vorkommen (Siedlungsdichte > 3 Revierpaare).

dazu NABU:

Im Gutachten des BFL wurde die Erfassung eines Dichtezentrums von Rotmilanen nicht berücksichtigt.

Bei der Erfassung der Flugbewegungen durch den NABU Engelsbrand, die in der „Ornithologische Stellungnahme zum geplanten Windparkstandort im Gebiet Engelsbrand (Sauberg) bzw. Büchenbronner Höhe“ in 2014 dokumentiert wurden, konnten durch 10 Personen an unterschiedlichen Beobachtungspunkten und zur gleichen Zeit, bis zu 7 Rotmilanen an unterschiedlichen Stellen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden.

**Es ist davon auszugehen, dass die Populationsdichte in einem Radius von 3,3 km um die geplanten WEA mehr als 3 Revierpaare beträgt. Es ist daher anzunehmen, dass es sich somit um ein Dichtezentrum handelt.
Insofern erscheint diese Fläche nicht vollzugsfähig und eine Befreiung vom LSG ist damit nicht möglich.**

BFL:

-S.27:Bei der durchgeführten Kernel-Analyse wurde festgestellt, dass sich die beiden WEA deutlich außerhalb des Raums der 80 % - Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane befinden. Nach dem Bewertungsschema (S. 7) liegen die WEA also in einem Bereich, in welchem von vornherein keine signifikante bzw. nur eine vernachlässigbare Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist (empfohlener Zulassungsbereich für WEA). Aufgrund des großen Abstands zur Planung ist davon auszugehen, dass Störungen des Horstes bzw. der Lebensstätte auszuschließen sind und somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllt werden. Die Einschätzung möglicher Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsrisiko) wurde durch die Raumnutzungsanalyse umfangreich bearbeitet und dargestellt mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 durch das Vorhaben in Bezug auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Nahrungshabitaten und auf Flugstrecken zu prognostizieren sind.

dazu NABU:

bitte hierzu die im Anhang beigefügte Stellungnahme der Fima Ökotop beachten !!

Zitat Ökotop: „Eine Kernel-Analyse der Aufzeichnungen des NABU-Engelsbrand ergab, dass die südlichere der beiden geplanten WEA sich nicht, wie die Ergebnisse vom BFL implizieren, deutlich außerhalb des Raumes der 80 %-Aufenthaltswahrscheinlichkeit befindet, sondern innerhalb des Raumes mit einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von 80 %. Diese WKA ist nur unter Berücksichtigung umfänglicher Nebenbestimmungen zum Schutz des Rotmilans genehmigungsfähig“.

BFL:

....S. 9: Bei der großräumigen Untersuchung hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Großvogelarten im Umkreis von 3 km wurden die als windkraftsensibel eingestufteten Arten (LUBW 2013).....erfasst.

dazu NABU:

Nach den vom BFL zitierten Erfassungsgrundlagen zur Erfassung von Rotmilanen gemäß LUBW (3.2013) ist jedoch der Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche, anstatt der vom BFL genannten 3 km, mit **6 km** vorgeschrieben.

**Der erforderliche Prüfradius von 6 km gemäß LUBW 2013 für Rotmilane wurde nicht eingehalten.
Die Gleichwertigkeit mit den Standards des LUBW ist daher nicht gegeben.**

6. Stellungnahme zu Wespenbussard

BFL:

-S.28: **Wespenbussard:** Im Jahr 2013 konnten zwei Reviere von Wespenbussarden festgestellt werden. Die Brutplätze, bzw. Horste konnten nicht aufgefunden werden, was generell bei Wespenbussarden nur in seltenen Fällen möglich ist. Die Reviere befanden sich zum einen südwestlich der WEA Planung in einer Entfernung von ca. 1,5 km und zum anderen östlich der Planung (Abstand zu geplanten WEA: 1,2 km)
Bei der erneuten Kartierung im Jahr 2014 konnte ein Revier festgestellt werden...Wespenbussarde wechseln die Brutplätze relativ häufig...Die Entfernung zu den geplanten Anlagen betrug ca. 1,5 km.
-S.28: **Regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore:**
Grundsätzlich ist voranzustellen, dass eine Raumnutzungsanalyse auf Grundlage von Sichtbeobachtungen beim Wespenbussard, anders als z. B. beim Rotmilan, aufgrund der Lebensweise bzw. schweren Erfassbarkeit der Art (viele Flugbewegungen innerhalb des Waldes, Nahrungserwerb z. T. im Wald, starke (auch jahrweise) Varianz der Nahrungsflächen etc.) methodisch bedingt mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Allgemein gelten Wespenbussarde aufgrund ihrer Lebensweise als schwer beobachtbar. Lediglich die Balzflüge, sowie kreisende Individuen über dem Horst sind des Öfteren gut sichtbar. Die Größe des Aktionsraums korreliert mit der Wespendichte in der Umgebung der Brutstätte und variiert von 8-25 km² (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Bestimmung von Nahrungshabitaten ist in vielen Fällen nur schwer möglich, da sich die Tiere bei der Nahrungssuche eher unauffällig verhalten, auf Bäumen ansitzen und teilweise auch zu Fuß durch Wälder schreiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1989). Es ist bei dieser Art unbekannt, welcher Anteil an Flugbewegungen durch rein optisches Beobachten überhaupt erfasst werden kann, bzw. wie viele Flugbewegungen innerhalb von Wäldern oder auf Kronenhöhe-und damit schwer bis gar nicht sichtbar stattfinden. Die Tatsache, dass bei vielen eigenen Untersuchungen trotz relativ langer Beobachtungszeiten regelmäßig nur wenige Flugbewegungen von Wespenbussarden zu sehen sind, lässt darauf schließen, dass die Anzahl der im verborgenen und niedrig stattfindenden Flüge in Nahrungshabitate, bzw. zum Horst relativ hoch ist. Das erschwert eine Raumnutzungsanalyse im Vergleich zu Arten wie z. B. dem Rotmilan erheblich und lässt sie in den meisten Fällen (zu niedrige Stichprobengröße) als nicht sinnvoll erscheinen. Die Raumnutzung wurde im vorliegenden Fall zwar nach den Empfehlungen des LUBW im Gelände erfasst. Von einer Darstellung oder statistischen Auswertung in Form von Rasterfrequenzen oder Kernels wird allerdings aus den o. g. Gründen abgesehen. Es erfolgt dagegen eine verbale Beschreibung der Ergebnisse:
Es wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet keine Bereiche vorhanden waren, die sehr häufig bzw. regelmäßig genutzt wurden; vielmehr verteilten sich die Flüge in die Nahrungshabitate in alle Richtungen in sowohl angrenzende, als auch weiter entfernte Wälder, so dass keine Schwerpunkte zu erkennen waren. Es konnte nur selten beobachtet werden, dass sich die Wespenbussarde im Bereich der geplanten WEA aufhielten, bzw. den Bereich überflogen

dazu NABU:

Eine LUBW-konforme Dokumentation der Raumnutzungsanalyse für den Wespenbussard fehlt komplett.

Von den 3 gewählten Beobachtungspunkten des BFL können Wespenbussarde aufgrund ihres tiefen Fluges, in der Prüffläche nicht sicher nachgewiesen werden.
(siehe ähnliche Gründe auf S.7-10)

Eine Abschätzung des Konfliktpotentials ist nicht möglich.

BFL:

.....S.29: Die Mindestabstandsempfehlung von 1.000 m für den Wespenbussard erscheint im Vergleich zum Rotmilan (ebenfalls 1.000m) unangemessen, da der Wespenbussard nach den bisher vorliegenden Zahlen (DÜRR, s.o.) sowie auch verhaltensbedingt (Jagd eher niedrig, im Wald etc.) ein deutlich geringeres Kollisionsrisiko aufweist. Ein pauschaler Schutzradius von 1.000 m für den Wespenbussard kann aus artenschutzrechtlicher und somit fachgutachterlicher Sicht nicht begründet werden...

.....S.30: Konfliktpotenzial am geplanten Standort:

Der von der LUBW (2013) empfohlene Mindestabstand von 1000 Metern wird von der vorliegenden Planung nicht unterschritten. Bei der Erfassung von Flugbewegungen konnte nicht festgestellt werden, dass sich Wespenbussarde häufig in der Nähe der geplanten WEA aufhielten, zumindest nicht häufiger als in allen anderen umliegenden Waldflächen.

dazu NABU:

Der Gutachter benennt das Konfliktrisiko des Wespenbussards nicht explizit. Er geht aber insofern darauf ein, indem er die geltende Regel des LUBW (1000 m Ausschlussbereich um den Horst) in Frage stellt und in freier Würdigung negiert.

BFL:

.....S. 9: Bei der großräumigen Untersuchung hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Großvogelarten im Umkreis von 3 km wurden die als windkraftsensibel eingestuft Arten (LUBW 2013).....erfasst

dazu NABU:

nach den vom BFL zitierten Erfassungsgrundlagen zur Erfassung von Wespenbussarden gemäß LUBW (3.2013) ist jedoch der Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche, anstatt der vom BFL genannten 3 km, mit **4 km** vorgeschrieben.

**Der erforderliche Prüfradius von 4 km gemäß LUBW 2013 für Wespenbussarde wurde nicht eingehalten.
Die Gleichwertigkeit mit den Standards des LUBW ist daher nicht gegeben.**

7. Bewertung des ornithologischen Fachgutachtens des BFL

6.1. Dokumentation

Der Gutachter des Vogelschutzgutachtens hält sich in der Dokumentation nicht an wissenschaftliche Regeln und die Standards:

- Es fehlen Angaben über die Personen und die Qualifikation der Erfasser
- Wetterbedingungen werden nicht wie üblich – und auch vom LUBW gefordert – dokumentiert.
- Die Dokumentation der Beobachtungsstandorte für Rastvogelbeobachtung fehlt
- Die geforderten Tageskarten oder eine aggregierte Darstellung fehlen
- Die Raumnutzungsanalyse des Wespenbussards ist nicht dokumentiert
- Die Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans fehlt und ist nicht dokumentiert
- Die Raumnutzungsanalyse des Baumfalken fehlt und ist nicht dokumentiert
- Es fehlt die Recherche nach schon bekannten Vorkommen (LUBW, Jägerschaft, ...).

Die Validität des Gutachtens ist daher nicht nachprüfbar, u.a. nicht gegeben.

6.2. Risikoanalyse Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard

- Ein Tatbestandsrisiko ist aufgrund methodischer Fehler und nicht erkannter Rotmilanbestände (NABU-dokumentiert) nicht auszuschließen.
- Der Gutachter benennt das Konfliktrisiko des Wespenbussards nicht explizit. Er geht aber insofern darauf ein, indem er die geltende Regel des LUBW (1000 m Ausschlussbereich um den Horst) in Frage stellt und in freier Würdigung negiert.

6.3. Ausgelassene/unvollständige Prüfungen

- Eine Zugvogelzählung fehlt vollständig.
- Laut LUBW empfiehlt es sich bei schlechter Einsicht der geplanten Standorte (eine schlechte Einsicht ist definitiv gegeben), bzgl. einer präziseren Auflösung der Flugbewegungen, die Beobachtungspunkte simultan zu bearbeiten. Dabei muss die Verständigung der Beobachter untereinander gewährleistet sein. **Dies wurde jedoch nicht durchgeführt.**
- Außerdem empfiehlt die LUBW die Beobachtungszeiten an den täglichen Aktivitätsmaxima der entsprechenden Arten auszurichten (warmes Wetter, gute Thermik bzw. Flugbedingungen). Die Gesamtbeobachtungsdauer **je Beobachtungspunkt beträgt mindestens 54 Stunden. Keine dieser Forderungen wurde eingehalten**

- Bezüglich der windkraftsensiblen Brutvögel stellt der Gutachter den Rotmilan als Brutvogel in 2,3 km, sowie ein territoriales Revierpaar in 2,4 km Entfernung fest. Eine Raumnutzungsanalyse bzgl. eventueller Nahrungshabitats wird im **zu geringen Umkreis von 3.000 m** vorgenommen. (Gemäß LUBW, 6.000m)
- Die Raumnutzungsanalysen für den Wespenbussard und Baumfalke fehlen.
- Der Schwarzmilan wurde durch das BFL nicht festgestellt, trotz dass es sich um einen in der Prüffläche vorkommenden, windkraftsensiblen Brutvogel handelt.

8. Mängel in der Bewertung

- Zum Beleg wird fast ausschließlich deutschsprachige Literatur aus der Zeit vor und bis 2001 herangezogen. Es muss klargestellt werden, dass diese Einschränkung nicht den heutigen Kenntnisstand wiedergibt. Das Gutachten bedient sich nicht des bestverfügbaren Wissens, wie es rechtlich zu fordern wäre.
- Der Ausfertiger des Gutachtens verfährt auffällig selektiv, indem er auf Risiken hinweisende Literaturstellen oft unkritisch relativiert. Der Literaturbezug ist in der Auswahl nicht ausgeglichen, da vorwiegend bekannte, kommerzielle Windkraftgutachter als ausschlaggebende Begründer genannt werden (Grunwald, Sinnig, Korn & Stübing).
- In der Bewertung schließt das Gutachten sämtliche Gefährdungen aus. Da dies aufgrund einer ungenügenden oder fehlenden und teils methodisch fragwürdigen Grundlagenermittlung geschieht, ist ein sicherer Ausschluss der Verbotsbestände nicht zu erreichen.

9. Fazit

- Das Gutachten des BFL ist bzgl. der Dokumentation erheblich mängelbehaftet.
- Es ergeben sich Hinweise auf Erfassungsfehler. Durch nicht angewandte Standards der LUBW, werden Risiken für windkraftsensible Brutvögel nicht erfasst.
- Durch eine schlechte Einsehbarkeit auf die geplanten Stellflächen der WEA von den 3 gewählten Beobachtungspunkten aus, ergibt die Raumnutzungsanalyse des BFL ein anderes Ergebnis, als diejenige vom Büro ÖKOTOP, die vom NABU Engelsbrand in Auftrag gegeben wurde: *„Die südliche WKA ist nur unter Berücksichtigung umfanglicher Nebenbestimmungen zum Schutz des Rotmilans genehmigungsfähig“*.
- Weitere Revierpaare (als die vom BFL erkannten) von Rotmilanen, wurden durch den NABU Engelsbrand im Prüfgebiet eindeutig festgestellt.
Es ist davon auszugehen, dass die Populationsdichte in einem Radius von 3,3 km um die geplanten WEA mehr als 3 Revierpaare beträgt. Es ist daher anzunehmen, dass es sich somit um ein Dichtezentrum handelt.
Insofern erscheint diese Fläche nicht vollzugsfähig und eine Befreiung vom LSG ist damit nicht möglich.
- Naturschutzrechtliche Konfliktrisiken bzgl. der windkraftsensiblen Arten von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke können nicht rechtssicher ausgeschlossen werden, da Vorkommen dieser Vogelarten in der Prüffläche beobachtet wurden und im Planbereich zu erwarten sind.
- Eine Zugvogelzählung fehlt vollständig. Die Feststellung/der Ausschluss von Zugvogelkorridoren fehlt.
- Die Gleichwertigkeit mit den Untersuchungs-Standards des LUBW ist zudem nicht gegeben.
- Die zur Risikobewertung herangezogenen Begründungen stimmen teilweise nicht mit der herrschenden Meinung und nicht mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand überein.

Insgesamt ist das ornithologische Gutachten aufgrund der Lückenhaftigkeit, Schwere und Vielzahl der Mängel nicht geeignet, die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nach §44 BNatSchG überhaupt auszuschließen oder gar sicher auszuschließen.

10. Literaturverzeichnis

- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG
(2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG
(2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.

11. Anhang

- Stellungnahme zu BFL-Fachgutachten von Ökotop, Halle

Datum und Ort:

Unterschrift:

1.Vorsitzender: Bernd Clauss



Büro für angewandte Landschaftsökologie
K. Mammen & U. Mammen GbR

Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Unterlagen zum Vorhaben „2 Windkraftanlagen auf der Büchenbronner Höhe“

Auftraggeber: Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Ortsgruppe Engelsbrand
Grösselbergstr. 47
75331 Engelsbrand

Auftragnehmer: ÖKOTOP GbR
Büro für angewandte Landschaftsökologie
Willy-Brandt-Straße 44
06110 Halle (Saale)
Tel: 0345/6869884
Fax: 0345/6869967
E-Mail: info@oekotop-halle.de
Web: www.oekotop-halle.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Ubbo Mammen
M.Sc. Joel Schrumpf
Dipl.-Ing. Annekathrin Helge
Dipl.-Biol. Kerstin Mammen

Halle (Saale), den 11. Juli 2015

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH plant die Errichtung von zwei neuen Windkraftanlagen (WKA) auf der Büchenbronner Höhe nordöstlich der Gemeinde Engelsbrand.

Für das Genehmigungsverfahren wurden naturschutzfachliche Unterlagen eingereicht. Konkret liegen ein „Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Büchenbronner Höhe“ vom 03.11.2014 (erarbeitet durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) aus Bingen) sowie ein „Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP)“ vom 20.01.2015 (vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie) vor.

Gegenstand der Stellungnahme ist die Prüfung und Bewertung dieser Unterlagen.

Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass die Stellungnahme auf der Grundlage der durch den Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen erarbeitet wurde. Wir behalten uns das Vorbringen weiterer Argumente vor.

Eine Ortsbegehung fand nicht statt. Sie wurde in der jetzigen Phase der Prüfung der Unterlagen als nicht erforderlich eingeschätzt.

2. Anmerkungen zu vorgelegten Unterlagen

2.1 Ornithologisches Gutachten

Das ornithologische Gutachten umfasst eine Brutvogelkartierung, eine Erfassung regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore windkraftsensibler Vogelarten sowie eine Rastvogelerfassung.

Das Gutachten richtet sich im Allgemeinen nach den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW 2013) und orientiert sich somit am aktuell gängigen Erfassungsstandard des Landes.

Zur Erfassung der Brutvögel und der Rastvögel haben wir keine Ergänzungen. Die festgestellten Reviere der windkraftsensiblen Arten befinden sich außerhalb der empfohlenen Mindestabstände. Das Rastvogelgeschehen ist unauffällig.

Neben der Entfernung der Brutstandorte zu den geplanten WKA ist jedoch die Nutzungsintensität der geplanten Standorte durch die Vögel entscheidend.

Im Folgenden wird deshalb näher auf die Erfassung, Ergebnisse und Bewertung regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore (also auf die Raumnutzungsanalyse) **des Rotmilans** eingegangen.

2.1.1 Gutachten des Antragstellers

Methodik:

Die Erfassung windkraftsensibler Vogelarten erfolgte an 21 Terminen mit insgesamt 171 Stunden und verteilt sich auf drei Beobachtungsstandorte.

Die drei gewählten Beobachtungsstandorte (Waldrennach, Engelsbrand, Büchenbronner Höhe) decken lediglich den südlichen Bereich des Untersuchungsraumes ab. Dabei konzentrieren sich diese auf die Brutplätze bzw. Reviere von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rotmilanen. Die geplanten Anlagestandorte können lediglich von der Büchenbronner Höhe eingesehen werden. Im Rahmen von Raumnutzungsanalysen sollte jedoch der Fokus auf die geplanten Anlagenstandorte gelegt werden und das gesamte Untersuchungsgebiet abgedeckt werden.

Anmerkung 1: *Die Auswahl der Beobachtungspunkte gewährleistet nicht, dass alle Bereiche des Untersuchungsgebietes insbesondere die geplanten Anlagenstandorte eingesehen werden können.*

Ferner ist auffällig, dass sich die Beobachtungsintensität zwischen den Standorten und Beobachtungstagen deutlich unterscheiden. So ist auch hier der Fokus auf den südlichen Untersuchungsbereich an den Beobachtungspunkten Waldrennach mit 53 Stunden und Engelsbrand mit 64 Stunden gelegt worden. Die Büchenbronner Höhe, wovon die geplanten Anlagestandorte scheinbar gut einsehbar sind (allerdings nach Aussage des NABU erst ab einer Höhe von 50 bis 60 m, Flüge die unterhalb dieser Höhe stattfinden, sind nicht erkennbar), wurde hingegen nur mit ca. 45 Stunden aufgesucht. An dieser Stelle muss auf die Hinweise des LUBW verwiesen werden, die eine standardisierte Beobachtungsdauer von 3 Stunden je Standort und Tag empfehlen.

Anmerkung 2: *Der Stundenaufwand zur Erfassung regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore verteilt sich ungleichmäßig auf die Beobachtungsstandorte innerhalb des Untersuchungsgebietes.*

Ergebnisse und Bewertung:

Das BFL zieht für die Auswertung der erhobenen Daten eine Kernel-Analyse heran (vgl. ISSELBÄCHER et al. 2014). Die Ermittlung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit mittels Kernel-Analyse setzt jedoch eine individuelle Erfassung von Rotmilanen eines Revier- bzw. Brutplatzes voraus. Dies konnte nach Aussage des BFL „*nicht immer zweifelsfrei*“ erfolgen.

Anmerkung 3: *Die Auswertung der Kernel-Analyse ist fachlich nicht empfehlenswert, ohne die Möglichkeit einer individuellen Erkennung gewährleisten zu können.*

Als Ergebnis der Kernel-Analyse werden zwei Aufenthaltsbereiche eines Revierpaares bei Engelsbrand und eines Brutpaares am Waldrand von Waldrennach aufgezeigt. Methodisch bedingt befindet sich auch in diesen Bereichen die höchste Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Rotmilanpaare. Dies lässt sich mit der Nähe des Beobachtungsstandorts zum Brut- bzw. Revierplatz begründen, um eine individuelle Zuordnung gewährleisten zu können.

Anmerkung 4: *Die ermittelten Aufenthaltsbereiche werden methodisch bedingt, d. h. von der Auswahl der Beobachtungsstandorte, beeinflusst.*

Im ornithologischen Gutachten des BFL lassen sich schwerpunktmäßig Beobachtungen von Rotmilanen über dem Offenland und seltener im Waldrandbereich nachweisen. Flugbewegungen im Bereich der geplanten Windkraftanlagen und des bestehenden Windmessmastes konnten laut BFL nicht bzw. selten beobachtet werden.

Zahlreiche, einzeln dokumentierte Flugbeobachtungen von Rotmilanen im Bereich der geplanten WKA durch den NABU belegen, dass das Plangebiet durchaus häufiger von Rotmilanen überflogen wird.

Anmerkung 5: *Die Aussage, dass der Bereich beim Windmessmast nicht von Rotmilanen aufgesucht wird, ist falsch.*

2.1.2 Erfassung des NABU zu Flugaktivitäten des Rotmilans

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Ortsgruppe Engelsbrand führte zusätzlich eigene Erfassungen zu Flugaktivitäten des Rotmilans durch, da Zweifel im Hinblick auf die korrekte Datenerfassung und die Ergebnisse des ornithologischen Gutachtens bestanden.

Die Rohdaten der Erfassung des NABU wurden durch die ÖKOTOP GbR analysiert

Methodik:

Die Erhebung wurde synchron von 4 bis 15 Beobachtungspunkten an insgesamt 5 Tagen zwischen dem 30.03. und dem 17.08.2014 durchgeführt. Die Termine und die Anzahl der Beobachtungspunkte sind in Tab. 1 aufgeführt. Sämtliche Flüge planungsrelevanter Greif- und Großvogelarten wurden über die gesamte Dauer mit einem Fernglas verfolgt und als Fluglinie in eine Karte übertragen.

Tab. 1: Aufnahmezeit mit Uhrzeit, Wetterverhältnissen und Anzahl der Beobachtungspunkte.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wetter	Beobachtungspunkte
30.03.2014	09:00 - 15:00	7 - 20°C	sonnig	8
13.04.2014	07:30 - 15:45	9 - 15°C	sonnig-bewölkt	12
01.06.2014	08:00 - 16:00	20 - 25°C	sonnig-bewölkt	15
22.06.2014	09:00 - 17:30	18 - 25°C	sonnig-bewölkt	11
17.08.2014	10:00 - 16:30	18 - 23°C	bewölkt	4

Die Erfassungsergebnisse wurden anschließend aufbereitet und mittels Kernel-Analyse ausgewertet. Dies erfolgte mit Hilfe der Geoinformationssystem-Software QGIS 2.6.1 und ArcView GIS 3.2. Für die Aufbereitung einzelner Beobachtungen wurden zunächst sämtliche Fluglinien von den Tageskarten auf digitale Karten im QGIS übertragen. Anschließend wurden die übertragenen Fluglinien mittels software-gestützter Werkzeuge (verwendetes Tool: Mittlere Koordinaten) in Datenpunkte umgewandelt. Im Ergebnis entspricht jeweils eine übertragene Fluglinie unabhängig von der Beobachtungsdauer einem Datenpunkt. Die eigentliche Analyse erfolgte mit der fixed Kernel Methode (vgl. KENWARD 2001). Mit Hilfe des ArcView-Tool Home Range Analysis wurden aus den transformierten Datenpunkten die Bereiche mit einer 70 sowie 80 %igen Aufenthaltswahrscheinlichkeit identifiziert und als Polygon dargestellt. Um Unschärfen zu bearbeiten wurde ein Glättungsfaktor (h_ref) verwendet.

Ergebnisse und Bewertung:

Zwischen dem 30.03. und dem 17.08.2014 wurden an insgesamt 5 Tagen zu je 6 bis 8,5 Stunden im Untersuchungsgebiet beobachtet (4 bis 15 synchrone Beobachter). Insgesamt konnten dabei 352 Flüge von Rotmilanen registriert werden.

Es konnte festgestellt werden, dass sich 70 bzw. 80 % der beobachteten Flugaktivitäten über den Siedlungs- und Offenlandbereichen von Engelsbrand, Salmbach und Grunbach konzentrieren. Dies schließt die angrenzenden nordwestlich von Engelsbrand gelegenen Waldbereiche bis hin zum Windmessmast ein (vgl. Abb. 1).

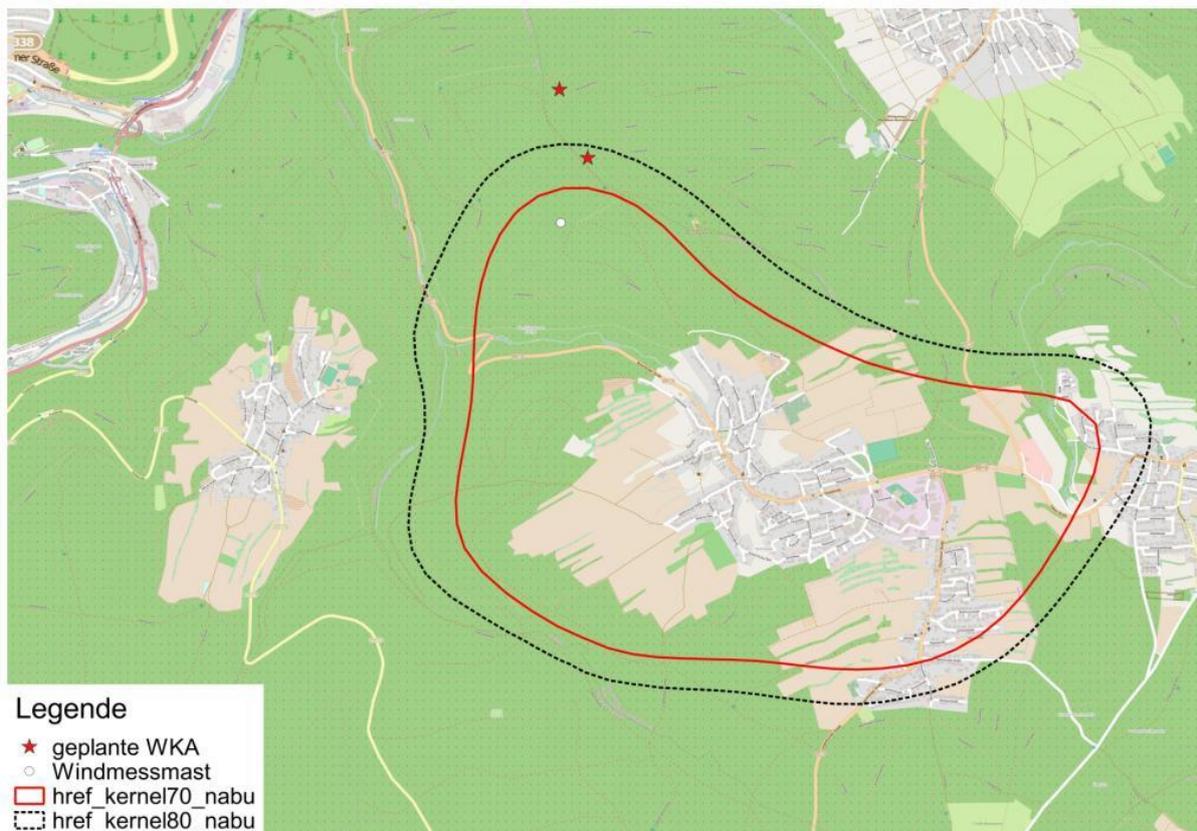


Abb. 1: Bereiche des Rotmilans mit einer 70 bzw. 80 % Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach Erfassungen des NABU. Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors

2.1.3 Fazit

Die Ergebnisse beider Raumnutzungsanalysen decken sich im Wesentlichen um die Ortschaft Engelsbrand. Deckungsgleiche Aufenthaltsbereiche weisen dabei einen Wert von 62 % auf. Trotz unterschiedlich gewählter Beobachtungsstandorte ist somit das berechnete Zentrum der beobachteten Aufenthaltsorte annähernd gleich.

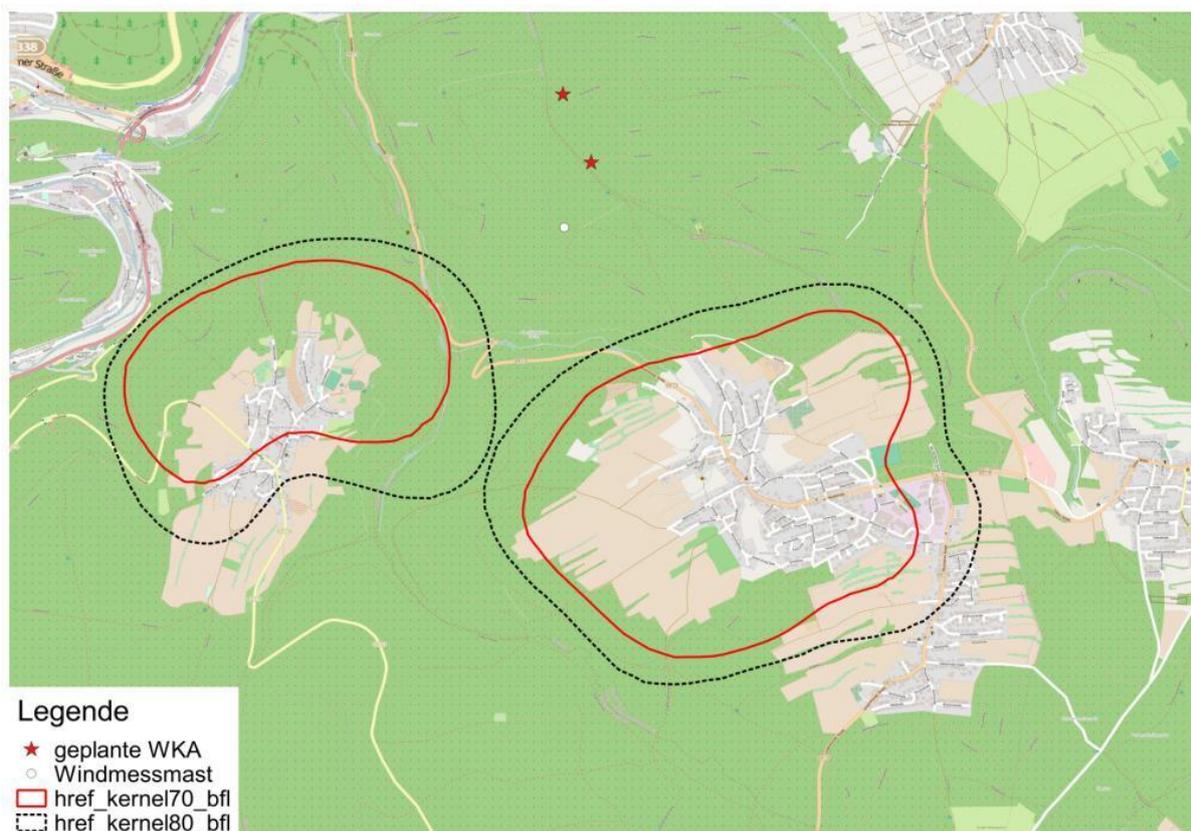


Abb. 2: Bereiche des Rotmilans mit einer 70 % bzw. 80 %-Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach Erfassungen des BFL. Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors

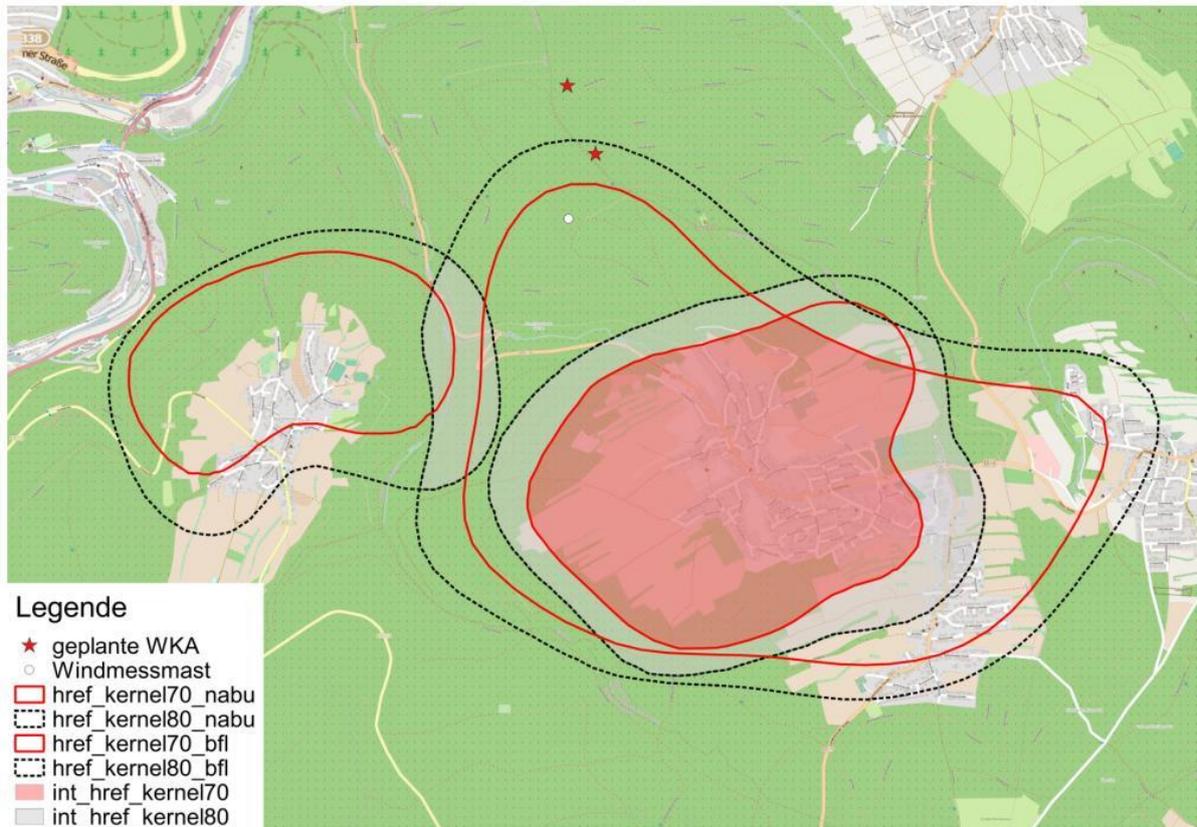


Abb. 3: Überschneidung zwischen den Bereichen des Rotmilans mit einer 70 % bzw. 80 %-Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach Erfassungen des NABU und des BFL. Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors

Unterschiede finden sich in der Ausdehnung der mit Hilfe einer Kernel-Analyse ermittelten Aufenthaltsräume von Rotmilanen. Die Auswertung des BFL ergab zwei großräumige Aufenthaltsbereiche, die sich von Waldrennach über Engelsbrand bis hin zur östlich gelegenen Ortschaft Grunbach ausdehnen.

Das BFL schlussfolgert demzufolge:

„Die Raumnutzungsanalyse, die mittels Kernel-Methode ausgewertet wurde, ergab, dass die geplanten WEA nicht in einem Bereich liegen, der häufig, bzw. regelmäßig aufgesucht wurde. Die hauptsächlichen Aufenthaltsräume stellten die Offenland- und Siedlungsflächen um Engelsbrand und Waldrennach dar.“

Die im Rahmen dieser Stellungnahme basierend auf den Beobachtungen des NABU ermittelten Aufenthaltsbereiche des Rotmilans erstrecken sich hingegen großräumiger um die Ortschaft Engelsbrand. Diese schließen die nördlich gelegenen Waldbereiche und somit den Anlagenstandort nördlich des Windmessmastes mit ein.

Die Analyse der Erfassungen des NABU ergab demzufolge, dass sich die südliche geplante WKA innerhalb des kritischen Eignungsbereichs, d.h. in einem häufig bzw. regelmäßig aufgesuchten Bereich des Rotmilans, befindet.

Anmerkung 6:

Die südlichere der beiden geplanten WKA befindet sich nicht, wie die Ergebnisse vom BFL implizieren, deutlich außerhalb des Raumes der 80 %-Aufenthaltswahrscheinlichkeit, sondern innerhalb des Raumes mit einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von 80 %.

Anmerkung 7:

Die südlichere der beiden geplanten WKA ist nur unter Berücksichtigung umfänglicher Nebenbestimmungen zum Schutz des Rotmilans genehmigungsfähig.

Durch die Errichtung der WKA im Wald werden auch dort durch die Zuwegungen und Stellflächen Standorte geschaffen, die für die Nahrungssuche des Rotmilans zusätzlich attraktiv sind bzw. dem Rotmilan attraktiv erscheinen. Dabei ist es nicht vorrangig, ob es im Mastfußbereich wirklich mehr Kleinsäuger gibt oder ob die Ansiedlung von Kleinsäufern durch Schotterung verhindert wird: Rotmilane patrouillieren Standorte ab, an denen sie Nahrung erwarten, nicht nur solche, an denen wirklich Nahrung vorhanden ist.

Anmerkung 8:

Die Nutzung der geplanten WKA-Standorte durch den Rotmilan wird sich nach der Rodung der Bereiche gegenüber dem jetzigen Stand vermutlich deutlich erhöhen.

2.2 Fledermausuntersuchung

Der Fledermausuntersuchung ist eine exakte Datenaufnahme und Auswertung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu bescheinigen.

Auch die Implementierung eines spezifischen Abschaltalgorithmus ist eine Möglichkeit, das Schlagrisiko zwar nicht völlig, aber doch deutlich zu verringern.

An beiden Standorten ist aufgrund von potenziellen Quartieren auf den Rodungsflächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung verschiedener baumquartierbewohnender Fledermausarten zu rechnen. Der Gutachter schlägt deshalb vorgezogene Ausgleichmaßnahmen vor.

Anmerkung 9:

Im Falle einer Genehmigung sind die Vorschläge des Fachgutachters zur Implementierung eines spezifischen Abschaltalgorithmus sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich zu berücksichtigen.

3. Literaturverzeichnis

ISSELBÄCHER, T.; STIEFEL, D.; HORMANN, M. (2014): Leitfaden. Raumnutzungsanalyse Rotmilan. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für Windenergie-Planungen. AG fachliche Standards. 2. inhaltlich abgestimmter Entwurf – Langversion.

KENWARD, R. E. (2001): A manual for wildlife radio tagging. - Academic Press, London.

LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.